

# **Satzung**

## **des Gesangsvereins „EINTRACHT“ 1921 Sontheim i. St.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes 1849 e.V. im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen Gesangsverein „EINTRACHT“ 1921 Sontheim i.St., nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 89555 Steinheim-Sontheim

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus; sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind Ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Satzungsergänzung vom 08.07.1993

Der Verein verpflichtet sich, um seine satzungsgemäßen Ziele zu erreichen, jugendpflegerisch tätig zu sein. Hierzu entsprechend der übrigen Regularien ein Jugendleiter mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand gewählt. Er hat die Aufgabe, die Vereinsleitung in allen Fragen der Jugendarbeit und Jugendpflege zu beraten und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten geeignete jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um eine Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusehen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsbeirat. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahme-Anspruch besteht nicht.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung der Mitgliedbeiträge verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels einem eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

### **§ 5 Streichung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss (nach § 4) oder Tod.

Die Streichung der Mitgliedschaft durch die Vereinsleitung kann auch erfolgen, wenn

- a) das Mitglied trotz 3maliger Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- b) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein grob vernachlässigt oder die Einrichtungen und das Ansehen des Vereins unerträglich schädigt.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Der Einzug des Beitrages erfolgt durch den Kassier, entsprechend der von der Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungsmethode.

## **§ 7 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen; im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert sowie vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Vereinsbeirates auf die Dauer von 2 Jahren
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung

- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§ 10 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Chorleiter
- c) dem Beirat, gebildet aus sechs singenden Mitgliedern des Chores

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassier

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt, mit Ausnahme des Chorleiters, der durch die Vorstandschaft berufen wird.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und Vereinsbeirats-Sitzungen.

## **§ 11 Beschlussfassung**

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder nötig.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss jedoch einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen dem Teilort Sontheim i.St. der Gemeinde Steinheim oder dem Schwäbischen Sängerbund 1849 e.V. zu, falls diese vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind. Die in Frage kommende Institution hat das Vermögen zehn Jahre treuhänderisch zu verwalten.